



Bundesamt
für Gesundheit

Office fédéral
de la santé publique

Ufficio federale
della sanità pubblica

Uffizi federal
da sanadad publica

Unfallversicherung Kreisschreiben Nr. 21

Direktionsbereich Kranken- und Unfallversicherung
Abteilung Aufsicht Unfallversicherung

An die UVG-Versicherer
An die Ersatzkasse

Bern, 30. Mai 2006

Gesellschaftsindividuelle Prämientarife per 1. Januar 2007 und Anhörungsverfahren

1. Gesellschaftsindividuelle Prämientarife

Seit In-Kraft-Treten des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung (UVG) im Jahre 1984 wenden die Versicherer nach Art. 68 Abs. 1 Bst. a UVG grossmehrheitlich einen gemeinschaftlich erarbeiteten Prämientarif an. Dieser wurde vom Schweizerischen Versicherungsverband (SVV) im Sinne einer Empfehlung herausgegeben. Als Folge des revidierten Kartellgesetzes (KG) wurde zwischen den Wettbewerbsbehörden und dem SVV vereinbart, dass der SVV per 1. Januar 2007 keine Prämientarifempfehlungen mehr abgibt. Demzufolge müssen die einzelnen UVG-Versicherer ihre UVG-Prämientarife selbst erarbeiten.

Die Aufhebung des Gemeinschaftstarifs stellt nicht nur die UVG-Versicherer, sondern auch die Aufsichtsbehörden über die Durchführung des UVG vor eine völlig neue Situation. Bis zum In-Kraft-Treten der UVG-Revision ist insbesondere sicherzustellen, dass die Prämienfestsetzung im Bereich der obligatorischen Unfallversicherung, welche ja nicht zuletzt eine obligatorische Sozialversicherung („Zwangsversicherung“) ist, auch bei Wettbewerb weiterhin nach transparenten Regeln funktioniert.

Bisher wurden die Aufsichtsbehörden jeweils von den Vertretern des SVV über Tarifänderungen orientiert. Mit der Aufhebung des Gemeinschaftstarifs müssen wir von jedem einzelnen Versicherer über die beabsichtigten Prämienänderungen und den anwendbaren Prämientarif informiert werden.

Wir ersuchen Sie demnach unserem Amt bis zum 15. Juli 2006 den per 2007 angewendeten UVG-Prämientarif mit den Berechnungsgrundlagen (Risikostatistiken, Bildung von Risikogemeinschaften, Parameter, Methode für die Berechnung der Rückstellungen etc.) sowie Erläuterungen dazu zuzustellen.

Telefon: +41 (0)31 322 90 22
Fax: +41 (0)31 323 00 60
Internet: www.bag.admin.ch

Postadresse: CH-3003 Bern
Büro: Hess-Strasse 27 E, 3097 Liebefeld

2. Anhörungsverfahren

Gemäss Art. 60 UVG hören die Versicherer die interessierten Organisationen der betroffenen Arbeitgeber und Arbeitnehmer an. Dieses Anhörungsrecht der Sozialpartner gilt weiterhin auch nach Aufhebung des Gemeinschaftstarifs, da die gesetzlichen Grundlagen nicht geändert haben. Es ist auch zu erwähnen, dass die einzelnen Versicherer bereits seit In-Kraft-Treten des UVG unverändert die Möglichkeit hatten, einen eigenen UVG-Prämientarif aufzustellen.

Damit ist Art. 60 UVG weiterhin zu befolgen und die Durchführung einer materiellen Anhörung zu den UVG-Prämientarifen obligatorisch.

Mit freundlichen Grüssen
Abteilungsleiter



Daniel Wiedmer